



Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet, Bezirk Lienz - ☎ 04853/6300, Fax 6300-16

Zahl: 004-01-03/2017

Ainet, am 08.11.2017

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom 7. November 2017 unter Punkt 17) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

P. 17) Umwidmung im Bereich der Grundstücke Gpn. 71/1, 71/3 und 71/7, alle KG Ainet:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Grundverkehrs mit dem Antragsteller Christian HEINZ auf den o.a. Grundstücken keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2011 mehr gegeben ist. Aus diesem Grund ist folgende Widmungskorrektur erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 3. November 2017, mit der Planungsnummer 702-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 71/7 und 71/1, KG 85001 Ainet, durch vier Wochen hindurch **vom 08.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Grundstück 71/1 KG 85001 Ainet

rund 14 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Gemeindesaal, Musikprobelokal, Schützenlokal mit Schießstand, Bank, Postamt, Freilichtarena, Parkplätzen und Grünanlagen

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstücke 71/7 KG 85001 Ainet

rund 1 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Gemeindesaal, Musikprobelokal, Schützenlokal mit Schießstand, Bank, Postamt, Freilichtarena, Parkplätzen und Grünanlagen

sowie

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Gemeindezentrum mit Gemeindeamt, Gemeindesaal, Musikprobelokal, Schützenlokal mit Schießstand, Bank, Postamt, Freilichtarena, Parkplätzen und Grünanlagen

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beide Beschlüsse erfolgen einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 08.11.2017

Abzunehmen am: 07.12.2017

Abgenommen am: